

Satzung des AnwaltVerein Offenburg e.V.,

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 17.11.2009

§ 5 geändert in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2019

§ 5 Abs. 3 geändert in der Mitgliederversammlung vom 30.06.2021

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein heißt AnwaltVerein Offenburg e. V.. Er hat seinen Sitz in Offenburg.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen Interessen der im Landgerichtsbezirk Offenburg zugelassenen Rechtsanwälte.
3. Zweck ist auch der kollegiale Zusammenhalt der Vereinsmitglieder.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder im Landgerichtsbezirk Offenburg zugelassene Rechtsanwalt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten möglich.
4. Mit der Beendigung der Zulassung im Landgerichtsbezirk Offenburg endet die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Kollegen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind nicht beitragspflichtig.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der AnwaltVerein gehört dem DAV Landesverband Baden-Württemberg und dem DAV als ordentliches Mitglied an.
2. Der AnwaltVerein unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und seiner Beauftragten, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - sowie für die nach dem Gesetz vorgesehenen Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen mindestens von 10 % der Mitglieder verlangt wird.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform.
 4. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
 5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
 6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwälten, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Dem 1. Vorsitzenden.
 - Dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist.
 - Dem 3. Vorsitzenden, der gleichzeitig Kassenwart ist.
 - Dem 1. Beisitzer, der gleichzeitig Geschäftsführer ist.
 - Dem 2. Beisitzer, der die Mittel des „Solidaritätsfond“ verwaltet.
4. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beläuft sich auf vier Jahre. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

§ 7

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die für den Sitz des Vereins zuständige Rechtsanwaltskammer.